

12.11.2019

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2019
Ltg.-**902/A-1/65-2019**
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Schuster, Dr. Michalitsch, Erber und Gepp

betreffend **Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird**

Der Gesetzesbegriff „größere Menschenansammlungen“, in der vom NÖ Landtag am 24. Oktober 2019 im Rahmen der Novellierung des NÖ Hundehaltegesetzes beschlossenen Form, wurde der Formulierung des OÖ Hundehaltegesetz 2002 in der Fassung LGBl. Nr. 113/2015 bzw. dem Wiener Tierhaltegesetz LGBl. Nr. 12/2019 nachempfunden. Dennoch hat dieser Begriff zu Unklarheiten beim betroffenen Personenkreis und damit zu medialer Berichterstattung geführt. Der Intention des Gesetzgebers lag jedoch nicht die Schaffung eines unklaren Gesetzesbegriffes zu Grunde. Vielmehr ging es darum, dass bei größeren Menschenansammlungen Hunde mit Maulkorb und Leine geführt werden sollen, um bei Stresssituationen Zwischenfälle zu vermeiden. Damit keine Missverständnisse im Hinblick auf die Anzahl der Personen aufkommen, soll das Gesetz authentisch interpretiert und somit klargestellt werden, dass unter größeren Menschenansammlungen zumindest 150 Personen zu verstehen sind.

In Gaststätten, Badeanlagen etc., in welchen weniger als 150 Personen zusammentreffen, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bisher zum Führen von Hunden gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz.

Weiters wird klargestellt, dass unter dem Begriff „Behindertenbegleit- und Therapiehunde“ jedenfalls auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 zu verstehen sind.

Jeder verantwortungsvolle Hundebesitzer weiß mit seinem Hund in Stresssituationen umzugehen. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen und Hunde zu schützen, nicht jedoch überschießende Regelungen für den Umgang mit Hunden zu treffen. Durch diese Klarstellung des Gesetzgebers sollen Unklarheiten ausgeräumt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 14. November 2019 möglich ist.